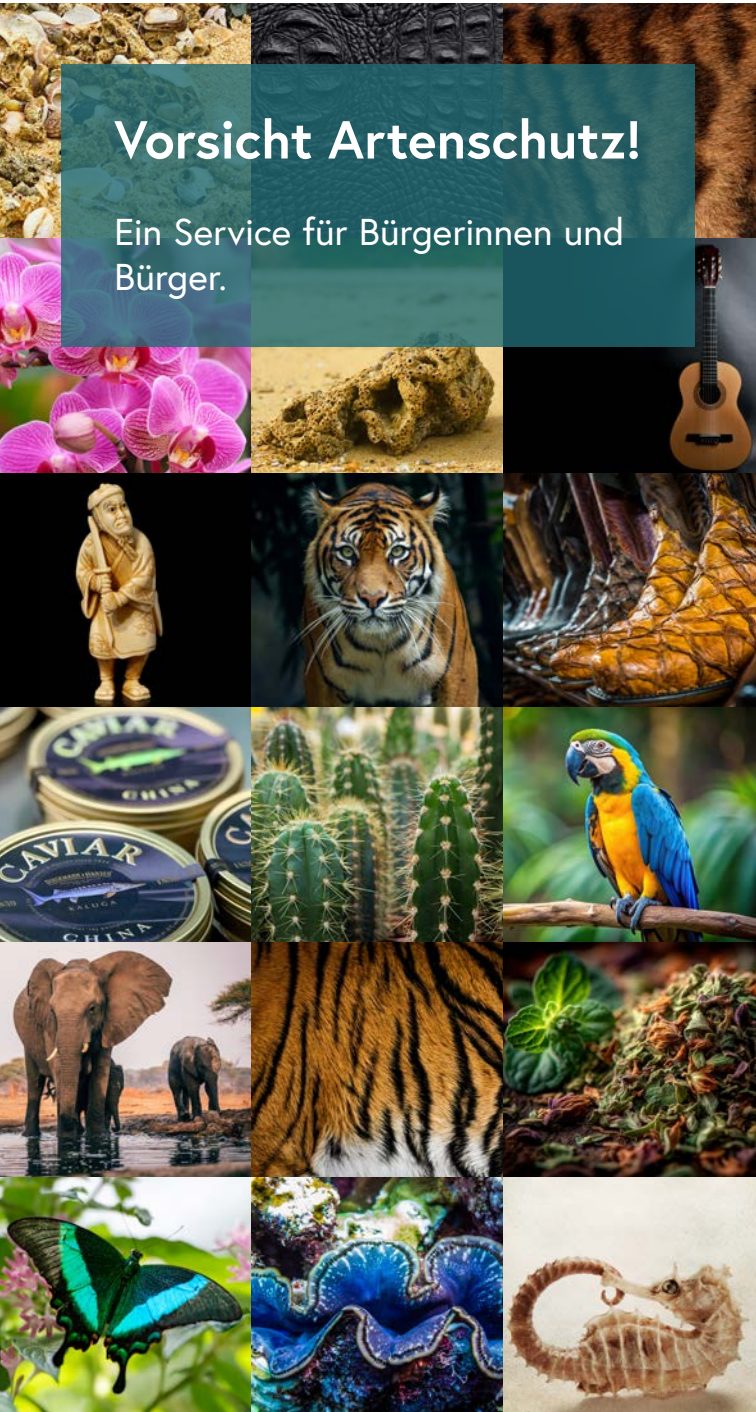
Bundesministerium
Finanzen

Vorsicht Artenschutz!

Ein Service für Bürgerinnen und Bürger.





Vorsicht Artenschutz!

Jedes Jahr werden zahlreiche lebende Tiere und Pflanzen in die Europäische Union (EU) eingeführt, wie zum Beispiel Papageien aus Südamerika, Reptilien aus Afrika oder Orchideen aus Südostasien. Außerdem besteht eine hohe Nachfrage nach Produkten, die aus Tieren oder Pflanzen hergestellt werden oder Teile von Tier- und Pflanzenarten enthalten: Beispielsweise Schuhe oder Taschen aus Reptilienleder, Möbel, Musikinstrumente oder getrocknete Pflanzen, die für medizinische Zwecke verwendet werden.

Neben dem Lebensraumverlust durch den Klimawandel, die industrielle Landwirtschaft oder den Siedlungs- und Straßenbau ist auch der Handel mit bedrohten Arten eine große Gefahr, die massiv zum Artensterben beiträgt.

Mit dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen („CITES“), der Artenhandelsverordnung der EU und dem österreichischen Artenhandelsgesetz wird der Handel mit den CITES-gelisteten bedrohten Arten streng kontrolliert, eingeschränkt oder gänzlich verboten, um dem Artensterben entgegenzuwirken.

Souvenirs aus dem Urlaub ...

In Touristenorten werden lebende Tiere und Pflanzen oder exotische Souvenirs oft zum Verkauf angeboten, obwohl sie unter das Artenschutzübereinkommen fallen. Von den Verkäuferinnen und Verkäufern wird gerne versichert, dass die Tiere und Pflanzen problemlos ins Heimatland in der EU mitgenommen werden dürfen. Auch Zuchtbescheinigungen oder ähnliche Zertifikate werden angeboten, die angeblich ein problemloses Passieren des Zolls gewährleisten.

Wenn Sie überlegen, derartige Souvenirs zu kaufen, seien Sie sich bitte bewusst, dass zahlreiche Tier- und Pflanzenarten internationalen Bestimmungen unterliegen und sowohl bei der Ausreise aus dem Urlaubsland als auch bei der Einreise in die EU Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sein können.



Zuchtbescheinigungen oder ähnliche Zertifikate ersetzen die Artenschutzdokumente jedenfalls nicht.

Auch am Strand gesammelte Korallen und Muscheln oder beim Spaziergang gefundene exotische Blätter und bunte Federn benötigen Artenschutzdokumente, wenn das betreffende Tier oder die Pflanze unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen in der EU fällt.

Ohne Genehmigungen kann die Einfuhr einiger Souvenirs gesetzeswidrig sein. Diese werden vom Zoll bei der Einreise beschlagnahmt. Vermeiden Sie eine Beschlagnahme und das Risiko hoher Strafen, indem Sie keine Souvenirs aus geschützten Tier- oder Pflanzenarten nach Hause mitnehmen. Fragen Sie in jedem Fall immer bei den zuständigen Behörden nach, ob es gesetzeskonform ist, ein bestimmtes Produkt aus Bestandteilen wildlebender Tier- und Pflanzenarten mitzubringen oder ob eine Genehmigung erforderlich ist.



Elfenbein

Die private Einfuhr von Produkten aus Elfenbein in die EU unterliegt strengen Artenschutzbestimmungen. Bei der Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten sind grundsätzlich entsprechende CITES-Dokumente und je nach Fall eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Dies gilt auch für private Mitbringsel, Souvenirs und Antiquitäten aus Elfenbein. Bei Online-Bestellungen gelten keine Erleichterungen wie für persönliches Reisegepäck, sodass die erforderlichen Dokumente vor dem Versand vorliegen müssen.

Der gewerbliche Handel mit Elefantenelfenbein ist in Österreich und der EU grundsätzlich verboten. Für bestimmte alte Antiquitäten und Musikinstrumente gibt es eng begrenzte Ausnahmen, für die eine gültige CITES-Bescheinigung erforderlich ist.

Ohne gültige Genehmigungen kann die Ware vom Zoll beschlagnahmt werden.



Worauf Sie achten sollten

Beispiele für artengeschützte Souvenirs aus Urlaubsländern

Afrika (z. B. Marokko, Tunesien, Ägypten, Kenia, Tansania, Südafrika, Namibia)

- Bushmeat oder Musikinstrumente und Feuerbälge, die von Maurischen Landschildkröten stammen
- Produkte aus Reptilleder

Eine Genehmigung benötigen Sie für

- lebende Schildkröten, Chamäleons und Eidechsen
- Schmuck, Accessoires oder Kunstgegenstände aus Elfenbein (auch von Flusspferden)
- Felle von Raubkatzen sowie Stacheln des Stachelschweins, selbst wenn diese in der freien Wildbahn gefunden wurden

Amazonasregion (z. B. Bolivien, Brasilien, Ecuador, Französisch-Guayana, Guyana, Peru, Surinam, Venezuela)

In allen Staaten des Amazonasbeckens ist der Verkauf von Wildtieren (mit Ausnahme von Fisch) verboten! Dies gilt auch für ihre Häute, Federn und anderen Teile (Krallen, Schädel, etc.). Kaufen Sie kein Kunsthandwerk, das aus Teilen von Wildtieren, wie z. B. Jaguar, Ozelot, Ara, Tukan, besteht.

Anden (z. B. Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Peru)

Alle Arten von Kakteen fallen unter die CITES-Bestimmungen. Auch Kleidung aus Vicunja-Wolle (einer Kamelart) bedarf einer Einfuhrgenehmigung. Da die Andenregion Heimat vieler seltener Holzarten ist, seien Sie beim Kauf von Holzschnitzereien achtsam.

China

Sie benötigen für die meisten Produkte, die aus Schlangen- und Eidechsenhäuten gefertigt werden (z. B. Mappen, Taschen und Schuhe), eine Genehmigung.

Traditionelle asiatische Medizin kann Bestandteile von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten enthalten (z. B.



Bär, Moschustier, Tiger oder bestimmte Pflanzenarten). Ihr Verkauf kann entweder verboten sein oder es ist eine Genehmigung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass Elfenbeinschnitzereien aus China in der EU strengen Kontrollen unterliegen und Sie auch eine Genehmigung für Schnitzereien brauchen, die aus dem Elfenbein von Flusspferden hergestellt sind.

Indien

Sie dürfen die aus der Wolle der Tibetantilope gefertigten Shahtoosh-Tücher nicht ohne Genehmigung mitnehmen. Auch andere Produkte, wie etwa die Felle von Fleckenkatzen, Produkte aus Elefantenelfenbein und Reptilienleder, Steinkorallen und Schildkrötenpanzer, sind geschützt.



Indonesien

Nehmen Sie keine Produkte aus Bärenkrallen, Elfenbein, Tigern oder den Panzern von Meeresschildkröten oder Raritäten – wie etwa ausgestopfte Paradiesvögel – mit nach Hause, da der Handel mit diesen Arten verboten ist.

Karibik

Der internationale Handel mit Schmuck und Souvenirs aus den Panzern von Meeresschildkröten oder aus Steinkorallen ist reguliert und in den meisten Fällen nicht erlaubt. Sie laufen Gefahr, dass diese Souvenirs bei der Einreise in die EU beschlagnahmt werden.

Auch Steinkorallen, die am Strand angespült werden, dürfen nur legal eingeführt werden, wenn sie maximal fingergroß sind. Vorsicht ist auch bei Haifischzähnen, Kakteen, Orchideen, Hartholzschnitzereien und Zierpflanzen geboten.

Malaysia

Einige Schmetterlings- und Tarantelarten sind geschützt. Bei der Einfuhr ist eine Genehmigung vorzuweisen. Auch Souvenirs – wie Steinkorallen und Produkte aus Reptilienhaut – benötigen eine Genehmigung. Der Handel mit Gegenständen aus den Federn von Nashornvögeln ist verboten.

Mittelmeerländer

An der Küste werden Ihnen möglicherweise die Schalen von Meeresbewohnern, wie zum Beispiel der Mördermuscheln, die eigentlich aus dem Südpazifik stammen, oder auch lebende Seepferdchen zum Kauf angeboten. Lebende Seepferdchen und die Schalen aller Mördermuscheln erfordern jedoch eine Genehmigung bei der Einfuhr in die EU. Auch der Handel mit Mänteln aus den Fellen von Fleckenkatzen, Schmuck aus Panzern von Meeresschildkröten und Elfenbein oder andere Produkte aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ist verboten.

Russland

Auf den Märkten für lebende Tiere finden Sie einheimische und exotische Arten, darunter Schildkröten, Schlangen, Eidechsen, Geckos und Papageien. Der internationale Handel mit diesen Exemplaren ist jedoch gesetzlich geregelt. Beim Kauf von Kaviar halten Sie sich bitte an die Bestimmungen von Seite 14.

Thailand

Wenn Sie aus Thailand Orchideen mitnehmen wollen, benötigen Sie unbedingt Papiere dafür. Orchideen sind stark gefährdet und der Handel mit ihnen ist gesetzlich streng geregelt.

Vereinigte Staaten von Amerika

Genehmigungen benötigen Sie für:

- Produkte von Bären, Walen und Seeottern
- Korallen
- Lederprodukte von amerikanischen Alligatoren, Kaimanen und Krokodilen

Bitte seien Sie auch vorsichtig beim Kauf von Kunsthandwerken aus Meeressäugern (inkl. Eisbären, Walrosse, Pelzrobben und Seeottern), die von indigenen amerikanischen Künstlern gefertigt wurden.

Kunsthandwerke mit Federn dürfen keine Federn von Zugvögeln enthalten.



Was können Sie ohne Artenschutzdokumente einführen?

Ohne Artenschutzdokumente ist derzeit für die private Einfuhr zum persönlichen Gebrauch pro Person nur die Mitnahme folgender Waren möglich:



- bis zu 125 g Kaviar von Störarten in speziell gekennzeichneten Behältern mit CITES-Banderole (siehe Foto) – diese Ausnahme gilt nicht für Kaviar vom Kurznasenstör (Acipenser brevirostrum) und für Kaviar vom Baltischen Stör (Acipenser sturio), auch Europäischer Stör genannt
- bis zu 3 Stück sogenannte Regenstöcke (rainsticks), das sind aus Kakteenholz gefertigte Musikinstrumente
- bis zu 4 verarbeitete Produkte aus Krokodilhäuten oder anderen Teilen von weniger streng geschützten Krokodilarten (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen)
- bis zu 3 Gehäuse von Fechterschnecken
- bis zu 4 tote Exemplare von Seepferdchen
- bis zu 3 Exemplare von Riesenmuscheln, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder 2 zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann
- Exemplare von Adlerholz (Aquilaria spp. und Gyrinops spp.) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und 2 Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. 2 Halsketten oder Armbänder) pro Person.

Achtung:
Die zuvor genannten Ausnahmen gelten nur, wenn sich die Gegenstände

- bei der Einreise aus einem Drittland oder bei der Ausreise in ein Drittland im persönlichen Gepäck des Reisenden befinden oder
- im persönlichen Besitz einer natürlichen Person befinden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von einem Drittland in die EU oder von der EU in ein Drittland verlegt.

In allen anderen Fällen (z. B. auch beim Onlineversand) sind diese Ausnahmen nicht anwendbar, es sind immer Artenschutzdokumente erforderlich.

Die Regelungen für geschützte Arten umfassen nicht nur lebende Tiere, sondern auch tote Tiere oder Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse daraus.

Richtiges Verhalten

Beim Passieren des Zolls müssen Sie den „Rotkanal" wählen und für artengeschützte Waren eine Zollanmeldung abgeben. Hat eine Zollstelle keine getrennten Kontrollausgänge, deklarieren Sie die Waren von sich aus. Im Zweifelsfall ist es empfehlenswert, sämtliche Waren zu deklarieren. Abgabenbefreiungen werden jedenfalls berücksichtigt.

Musikinstrumente

Folgende Holzarten stehen unter Artenschutz:

- alle Rosenholzarten
- Palisanderarten der Gattung Dalbergia
- Bubinga

Damit fallen grundsätzlich auch alle Erzeugnisse aus diesen Holzarten unter den artenhandelsrechtlichen Schutz und CITES-Dokumente sind erforderlich.

Einzig für fertige Musikinstrumente, fertige Musikinstrumententeile sowie fertiges Musikinstrumentenzubehör in denen Palisander und Bubinga verwendet werden (z. B. als Griffbretter bei Gitarren), sind keine Artenschutzdokumente erforderlich. Diese Regelung gilt auch für Orchester, Musikensembles und ähnliche Gruppen, die gemeinsam reisen; auch dann, wenn ihre Musikinstrumente als Sammelladung befördert werden.

Diese Ausnahme gilt nicht für Rio-Palisander (Dalbergia nigra), da diese stark bedrohte Art dem Höchstschutz von CITES unterliegt.

Achtung:
Diese zuvor genannte Sonderregelung gilt nur für Teile aus Rosenholz, Palisander (mit Ausnahme von Rio-Palisander) oder Bubinga. Enthalten Musikinstrumente Teile von anderen artengeschützten Tieren oder Pflanzen (z. B. Elfenbein oder Schildpatt im Bogen eines Streichinstruments, Schlägel für Schlaginstrumente aus Raminholz), sind dafür CITES-Genehmigungen erforderlich!

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe …

Wenn sich ein „Souvenir“ ohne die nötigen Papiere in Ihrem Gepäck befindet, riskieren Sie

- eine Beschlagnahme und die Einziehung der mitgebrachten Stücke;
- eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 80.000 Euro;
- in manchen Fällen sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Berücksichtigen Sie beim Kauf von Elfenbeinschnitzereien, Gegenständen aus Tropenholz oder Schildpatt, Orchideen oder Kakteen, dass Sie sowohl für die Ausfuhr aus Ihrem Urlaubsland, als auch für die Einfuhr nach Österreich Artenschutzdokumente benötigen!

Wichtig, bei Erbstücken:
Erben Sie streng geschützte Exemplare oder bekommen sie geschenkt, so haben Sie dies dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) unverzüglich mittels einer Schenkungsmeldung anzuzeigen. Diesbezüglich sind keine Formvorschriften vorgesehen. In der Regel trifft dies vor allem auf Schmuck, Accessoires oder Kunstgegenstände aus Elfenbein zu.

Zollkontrolle mit Hunden

Mit ihrem hochsensiblen Geruchssinn eignen sich Hunde nicht nur zum Aufspüren klassischer Schmuggelwaren wie Drogen oder Zigaretten. Sogenannte „Artenschutzhunde“ werden auch für das Auffinden artengeschützter Tiere und Waren eingesetzt.

Durch eine spezielle Schulung mit Geruchsträgern (Schlangenhäuten, Federn, usw.) werden die Tiere auf das Aufspüren geschützter Arten und Produkte konditioniert. Nicht zuletzt dank der Hunde werden regelmäßig artengeschützte Produkte im Reise- oder Frachtverkehr aufgegriffen.

Weitere Informationen

- Anlaufstelle für CITES-Genehmigungen in Österreich ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/4 - Nationalparks, Natur- und Artenschutz, +43 1 71100 611404.
- Weitere Informationen zum Artenhandel finden Sie unter www.cites.at. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, online Anträge für CITES-Genehmigungen zu stellen.
- Auf bmf.gv.at finden Sie alles zum österreichischen Zollwesen.
- Für Fragen zur Einfuhr von Pflanzen empfiehlt sich die Homepage der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH www.ages.at.
- Auskünfte erteilt auch der Amtliche Österreichische Pflanzenschutzdienst unter +43 50555 33301.



Impressum
Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Finanzen,
Stabsabteilung – Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich:
BMF, Abteilung I/3
Fotonachweis: BMF/citronenrot, Adobe stock
Layout: Druckerei des BMF
Druck: Druckerei des BMF
Wien, November 2026

bmf.gv.at